

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW**

#### **1. Örtliche Bauvorschriften / Gestaltung**

1.1 Die Höhe des Firstes darf höchstens 10,0 m betragen.

Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend hierfür ist der arithmetisch gemittelte Geländeanschnitt an den Außenwänden. Die Gebäudehöhe wird also durch das arithmetische Mittel aus dem Herausragen der vier Gebäudeecken gebildet.

Dies gilt auch für die Traufenhöhenbestimmung.

1.2 Die Dachneigung wird mit 30° festgesetzt.